

2412 93.121 Aenderung des Schadenversicherungsgesetzes

2412.1 Einleitung

Wir verweisen im wesentlichen auf die Erläuterungen, welche in der Botschaft I vom 27. Mai 1992⁷³ über die Anpassung des Bundesrechts an das EWR-Recht enthalten sind. Die allgemeinen Bemerkungen in Ziffer 247.1 dieser Botschaft bezüglich Aenderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) gelten mutatis mutandis für diese Vorlage.

2412.2 Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Aenderungen

Artikel 2 Absatz 1 und 2

Die Geltungsdauer der besonderen Vorschriften für Versicherungseinrichtungen mit Sitz in einem Staat, der Gegenrecht gewährt, wird davon abhängig gemacht, ob ein entsprechendes Abkommen mit diesem Staat in Kraft steht.

Weitere Aenderungen

In den Artikeln 2a, 6, 7 Absatz 2, 7a - 7c, 7f - 7h, 8, 25 Absatz 1 und 28 sowie im Titel zum 3. Kapitel werden die Hinweise auf den EWR oder auf das EWR-Abkommen durch entsprechende Hinweise auf den Vertragsstaat, der ein Gegenrecht einräumt, oder auf ein völkerrechtliches Abkommen ersetzt.

2413 93.122 Aenderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen

2413.1 Einleitung

Die allgemeinen Erläuterungen zum Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen in der Zusatzbotschaft II zur EWR-Botschaft⁷⁴ behalten ihre Gültigkeit. Wir unterbreiten Ihnen erneut die damalige Vorlage mit einigen durch die Ablehnung des EWR-Abkommens bedingten Änderungen. Neu vorgesehen sind insbesondere gewisse Reziprozitätsvorbehalte.

⁷³ Siehe Ziffer 5.12 Bundesbeschluss über die Aenderung des Schadenversicherungsgesetzes; BBl 1992 V 290

⁷⁴ BBl 1992 V 693

2413.2 Allgemeine Bemerkungen zum Prinzip der Reziprozität im Bankensektor unter dem Aspekt des Völkerrechts

Die Gegenrechtsproblematik stellt sich in diesem Zusammenhang aus zwei Gründen etwas anders als bei den übrigen Vorlagen. Einerseits sieht das bestehende Bankengesetz ein Gegenrechtserfordernis für gewisse Bewilligungen bereits heute vor. Es ist dies der Fall für die Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank, auf die ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch für die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung eines Sitzes, einer Zweigniederlassung oder einer Agentur einer ausländischen oder ausländisch beherrschten Bank bzw. für die Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank (Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. a)⁷⁵. Während die Gegenrechtsbestimmung in Artikel 3^{quater} (neu) in unmittelbarer Beziehung zum geltenden, primär wirtschaftspolitischen Gegenrechtserfordernis steht, sind die Gegenrechtsvorbehalte von Artikel 2 Absatz 3 (Einheitslizenz) und Artikel 23^{sexies} Absatz 4 (Kontrollen ausländischer Aufsichtsbehörden in der Schweiz) in erster Linie aufsichtsrechtlich motiviert und dementsprechend formuliert. Diese Unterscheidung ist mit Blick auf die OECD- und GATS-rechtliche Kompatibilität von Gegenrechtsklauseln von Bedeutung.

Andererseits enthält das Dienstleistungsabkommen GATS der Uruguay-Runde (General Agreement on Trade in Services) Spezialbestimmungen für die Finanzdienstleistungen, welche Massnahmen der nationalen Finanzmarktaufsicht (namentlich zum Schutz der Gläubiger und zur Bewahrung der Stabilität des Finanzsystems) unter bestimmten Bedingungen gegenüber den allgemeinen Verpflichtungen des Abkommens den Vorrang einräumen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Ergebnisse der Uruguay-Runde wird im Einzelnen zu prüfen sein, wieweit die verschiedenen Gegenrechtsklauseln des Bankengesetzes mit den Verpflichtungen der Schweiz unter dem multilateralen Dienstleistungsabkommen (GATS) vereinbar sind.

2413.3 Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Aenderungen

Artikel 2 Absatz 3 Einheitslizenz unter Vorbehalt des Gegenrechts

Die ursprüngliche Bestimmung in der Eurolex-Vorlage führte die Einheitslizenz für Banken aus dem EWR ein. Die neue Fassung soll dem Bundesrat die Befugnis einräumen, in Staatsverträgen das gleiche Ziel zu erreichen, sofern die Vertragspartner - es kann sich um EWR-Staaten oder auch um Drittstaaten handeln - Gegenrecht gewähren. Der vorliegende Entwurf bezieht das Gegenrecht auf die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Bankenaufsicht. Der Bundesrat würde indes bei derartigen Verhandlungen stets auch auf gleichwertigem reziprokem Marktzugang bestehen. Somit könnte, auf Gegenseitigkeit, in einem Staatsvertrag vereinbart werden, dass die Banken des vertragschliessenden Staates für ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz keine Bewilligung der Bankenkommission benötigen, und zwar sowohl für die Errichtung von Zweigniederlassungen, Agenturen oder

⁷⁵ SR 952.0

Vertretungen wie auch für das direkte, grenzüberschreitende Dienstleistungsangebot. Letzteres ergibt sich aus dem bewilligungsfreien Recht auf die genannten Niederlassungsformen und braucht im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Fehlt ein derartiger Staatsvertrag, bleibt eine Bewilligung für alle Niederlassungsformen notwendig, in einzelnen Fällen auch für grenzüberschreitende Bankaktivitäten (Beispiel: Entgegennahme fremder Gelder via Zahlstelle in der Schweiz). Unter dem Vorbehalt des Gegenrechts gilt die Befugnis des Bundesrates zum Abschluss derartiger Staatsverträge gegenüber jedem Drittstaat. Der Bundesrat ist somit zum Vertragsabschluss mit EWR-Staaten, aber auch mit allen andern Staaten befugt.

Artikel 3quater Gleichstellung von Ausländern und Schweizern unter Vorbehalt des Gegenrechts

Entsprechend Artikel 2 Absatz 3 enthält auch die Neufassung dieses Artikels einen Gegenrechtsvorbehalt. Dabei gilt es der Tatsache Rechnung zu tragen, dass dieser Artikel in seiner neuen Fassung ebenfalls gegenüber allen Drittstaaten gilt. Der Bundesrat muss daher in bezug auf die Möglichkeit einer identischen Behandlung ausländischer Tochtergesellschaften gegenüber schweizerisch beherrschten Banken über die nötige Flexibilität verfügen, was mit der Formulierung "ganz oder teilweise nicht anwendbar zu erklären" ermöglicht wird. Die Bestimmung gibt dem Bundesrat die Kompetenz, in einem Staatsvertrag vorzusehen, dass natürliche und juristische Personen aus dem Vertragsstaat unter dem Vorbehalt des Gegenrechts bei der Bewilligungserteilung wie Schweizer behandelt werden. Nach der ursprünglichen Fassung dieses Artikels wären Personen aus einem EWR-Staat automatisch wie Schweizer behandelt worden, weil das Gegenrecht durch das EWR-Abkommen gewährleistet gewesen wäre. Der letzte Satz von Artikel 3quater wurde redaktionell vereinfacht, inhaltlich bleibt er unverändert.

Artikel 4 Absatz 2bis Beschränkung von Beteiligungen

Gegenüber der ursprünglichen Version wurde der Begriff der "Beteiligung" präzisiert. Man spricht neu von "qualifizierter Beteiligung", da nach der EG-Richtlinie, welche dieser Bestimmung zugrundeliegt, nur diese beschränkt ist. Zunächst war vorgesehen, diese Präzisierung in der Verordnung im Rahmen der Ausnahmekompetenz des Bundesrates vorzunehmen. Die Klarstellung auf Gesetzesstufe ist aber vorzuziehen.

Artikel 7 Absatz 5 Überwachung der Schweizerfranken-Märkte durch die Nationalbank

In der parlamentarischen Beratung der Eurolex-Botschaft wurde gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates nach ausgiebiger Diskussion in den Kommissionen zusätzlich ein neuer Artikel 7 Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5Die Nationalbank trifft die nötigen Massnahmen, um die Entwicklung der Schweizerfranken-Märkte überwachen zu können."

Wir beantragen Ihnen die Beibehaltung dieser Bestimmung. Für die Ausgestaltung einer EWR-konformen Kapitalexportregelung mussten die Kapitalverkehrsrichtlinie (88/361) und

die Zweite Bankenrichtlinie (89/656) berücksichtigt werden. Deshalb musste Artikel 8 BankG zu einer Schutzklausel bei aussergewöhnlichen Kapitalabflüssen, welche die schweizerische Geld- und Währungspolitik ernstlich gefährden, umgestaltet werden.

Der Kapitalexport ist in der Schweiz zur Zeit faktisch nur noch mit einer einzigen Restriktion behaftet, nämlich der auf den geltenden Artikel 8 BankG abgestützten Syndizierungsregel. Diese besagt, dass nur inländische Banken und Finanzgesellschaften Mitglieder von Syndikaten für auf Schweizerfranken lautende Wertpapieremissionen ausländischer Schuldner sein dürfen. In dieser rigiden Form wäre die Syndizierungsregel EWR-widrig gewesen. Auch ohne EWR-Beitritt wird sie von der Nationalbank in absehbarer Zeit modifiziert werden müssen, da sie mit den weltweiten Liberalisierungstendenzen nicht in Einklang steht und die Bereitschaft ausländischer Notenbanken, die Nationalbank bei der Durchsetzung zu unterstützen, tendenziell abnimmt. Ausserdem fällt mit der Änderung von Artikel 8 BankG die rechtliche Grundlage für eine ständige Handhabung der Syndizierungsregel dahin. Hingegen praktizieren wichtige EG-Länder (BRD, Grossbritannien, Frankreich) die sogenannte Verankerungsregel, d.h. sie verlangen, dass der Syndikatsführer (aber nicht alle Mitglieder) von auf ihre Währung lautenden Wertpapieremissionen inländischer und ausländischer Schuldner in ihrem Land domiziliert ist. Dies gestattet den jeweiligen Zentralbanken, vom Syndikatsführer die nötigen statistischen Informationen über die ganze Emission einzuholen und damit über die Verwendung ihrer Währung für Emissionsgeschäfte stets im Bilde zu sein. Dasselbe geldpolitische Interesse hat auch die Schweizerische Nationalbank. Als Grundlage für die durch die Nationalbank durchzusetzende Verankerungsregel ist eine EG-kompatible ausdrückliche Gesetzesbestimmung einzuführen. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt es der Nationalbank, Emissionen inländischer und ausländischer Schuldner gleich zu behandeln.

Zusätzlich zum geldpolitischen Interesse wird mit der Verankerungsregel auch ein Interesse des Finanzplatzes Schweiz wahrgenommen. Mit der Pflicht zur Syndikatsführung durch eine Bank mit Geschäftsdomizil (rechtlicher Sitz oder Zweigstelle) in der Schweiz wird eine wichtige Voraussetzung geschaffen, um das Schweizerfranken-Emissionsgeschäft nach Möglichkeit in unserem Lande zu halten. Zusätzlich wird es zur Vermeidung einer Abwanderung dieses Geschäftszweiges allerdings nötig sein, die Wertpapieremissionen ausländischer Schuldner von der Stempelsteuer zu befreien. Der Bundesrat hat dazu aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des revidierten Stempelsteuergesetzes die Kompetenz.

Artikel 23^{sexies} Absatz 4 Kontrollen ausländischer Aufsichtsbehörden in der Schweiz

Diese Bestimmung ist eng an Artikel 2 Absatz 3 gebunden. In der EG ist die Kontrolle von Zweigniederlassungen vor Ort eine direkte Folge der Einheitslizenz. Wie im erwähnten Artikel soll der Bundesrat nun unter dem Vorbehalt des Gegenrechts die Befugnis erhalten, in einem Staatsvertrag die Bankaufsichtsbehörden des Vertragsstaats zu ermächtigen, solche Kontrollen direkt in der Schweiz vorzunehmen. Der letzte Satz dieses Absatzes wurde redaktionell leicht modifiziert.

**251 93.123 Aenderung der Artikel 40b - 40e des Obligationenrechts
(Widerrufsrecht)**

Im Bereich des Konsumentenschutzes haben wir Ihnen in Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen (vgl. EWR-Botschaft⁷⁶) am 27. Mai 1992 einen Erlassentwurf⁷⁷ unterbreitet, der durch geringfügige Aenderungen die Bestimmungen des Obligationenrechts über das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und ähnlichen Verträgen (Art. 40a ff.) der Richtlinie Nr. 85/577 des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von ausserhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen⁷⁸ anpassen sollte.

Dieser Eurolex-Entwurf ist vom Parlament weder materiell noch redaktionell geändert worden; er wurde deshalb im vorliegenden Entwurf wortwörtlich übernommen. Zur Erläuterung der neuen Vorlage kann somit auf die Ausführungen in der Eurolex-Botschaft (Zusatzbotschaft I⁷⁹) verwiesen werden.

**252 93.124 Aenderung des Zehnten Titels des Obligationenrechts
(Der Arbeitsvertrag)**

252.1 Einleitung

Im Bereich der Arbeitnehmerrechte haben wir Ihnen in Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen (vgl. EWR-Botschaft⁸⁰) in der Zusatzbotschaft I vom 27. Mai 1992⁸¹ eine Revision des Zehnten Titels des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag) unterbreitet. Konkret ging es um die Aufhebung von Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 3, eine Revision von Artikel 333 (Aenderung des Abs. 1 und Einführung eines neuen Abs. 1^{bis}), die Einführung der neuen Artikel 335d-335g, eine Ergänzung von Artikel 336 durch einen neuen Buchstaben c in Absatz 2 und einen neuen Absatz 3 sowie um eine Revision des Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953⁸².

⁷⁶ BBl 1992 IV 391

⁷⁷ BBl 1992 V 392

⁷⁸ ABl. Nr. L 372 vom 31.12.85, S. 31

⁷⁹ BBl 1992 388

⁸⁰ BBl 1992 IV 385

⁸¹ BBl 1992 V 415

Die meisten Bestimmungen dieses Eurolex-Entwurfs wurden vom Parlament ohne materielle und redaktionelle Aenderungen angenommen. Dies trifft für Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 3, Artikel 333 Absätze 1 und 1^{bis}, Artikel 335e, Artikel 335f Absätze 2-4, Artikel 335g und für Artikel 336 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 zu. Der Kommentar zu diesen Bestimmungen kann somit der entsprechenden Eurolex-Botschaft (Zusatzbotschaft I, Vorlage 92.057.24⁸³) entnommen werden. In der Folge wird daher einerseits auf die vom Parlament beschlossenen Aenderungen eingegangen; sie betreffen die Artikel 335d und 335f Absatz 1 des Obligationenrechts und die Artikel 68 Absatz 2 und 76a des Seeschiffahrtsgesetzes. Zusätzlich erläutern wir die Abweichungen, die der vorliegende Entwurf im Vergleich zu den parlamentarischen Beschlüssen aufweist; diese Aenderungen betreffen die Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 3, den Randtitel zu Artikel 333 und den neuen Artikel 333a des Obligationenrechts.

522.2 Die parlamentarischen Aenderungen des Eurolex-Entwurfs

Artikel 335d

Artikel 335d definiert die Massenentlassung. Die Richtlinie Nr. 75/129 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁸⁴ ermöglicht den Mitgliedstaaten, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a zwischen zwei Definitionen zu wählen.

Der Eurolex-Entwurf hatte diejenige übernommen, wonach eine Massenentlassung vorliegt, wenn innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen mindestens 20 Arbeitnehmern gekündigt wird. Das Parlament, dem sich der Bundesrat anschloss, hat die Variante vorgezogen, die auf die Zahl der im Betrieb regelmässig beschäftigten Arbeitnehmer abstellt, weil sie besser den Bedürfnissen der Praxis entspreche und leichter anzuwenden sei.

So liegt nun nach Artikel 335d eine Massenentlassung vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen in Betrieben mit mehr als 20 und weniger als 100 Arbeitnehmern mindestens zehn Kündigungen ausgesprochen werden, wenn in Betrieben mit wenigstens 100 und weniger als 300 Arbeitnehmern mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer gekündigt wird oder wenn in Betrieben mit 300 oder mehr Arbeitnehmern mindestens 30 Kündigungen erfolgen.

⁸² SR 747.30

⁸³ BBl 1992 V 394

⁸⁴ ABl. Nr. L 48 vom 17.2.75, S. 29

Artikel 335f

Bei Artikel 335f Absatz 1 hat das Parlament im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der erwähnten Richtlinie ausdrücklich erwähnt, dass die Konsultation der Arbeitnehmervertreter zum Ziel hat, "zu einer Einigung zu gelangen".

Artikel 68 Absatz 2 (Seeschiffahrtsgesetz)

Der Eurolex-Entwurf hat dem Artikel 68 Absatz 2 des Seeschiffahrtsgesetzes einen zweiten Satz hinzugefügt, wonach die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts über die Massenentlassung (Art. 335d-335e) auf den Heuervertrag der Seeleute schweizerischer Seeschiffe nicht anwendbar sind. Das Parlament hat diese Norm des Seeschiffahrtsgesetzes ergänzt, um zu präzisieren, dass auch Artikel 336 Absatz 3 des Obligationenrechts, wo die Verletzungen des Konsultationsverfahrens bei Massenentlassungen sanktioniert werden, auf diese Art von Verträgen keine Anwendung findet.

Artikel 76a (Seeschiffahrtsgesetz)

Schliesslich hat das Parlament ins Seeschiffahrtsgesetz einen neuen Artikel 76a eingeführt, der wortwörtlich mit dem geltenden Artikel 333 des Obligationenrechts übereinstimmt. Dadurch gilt der im Eurolex- und im vorliegenden Entwurf (Art. 333 OR) vorgesehene Schutz der Arbeitnehmer bei Veräusserung von Betrieben oder Betriebsteilen für die Seeleute schweizerischer Seeschiffe nicht. Dies in Uebereinstimmung mit der Richtlinie Nr. 77/187 des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Uebergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁸⁵, welche die Besatzungen von Seeschiffen von ihrem Geltungsbereich ausschliesst.

522.3 Die Aenderungen gegenüber den parlamentarischen Beschlüssen

Verzicht auf die Aufhebung von Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 3

Mit dem vorliegenden Entwurf beantragen wir Ihnen nicht mehr, Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 3 des Obligationenrechts aufzuheben, wonach die verheiratete oder vor der Heirat stehende Arbeitnehmerin, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt, im Bereich der vor- und überobligatorischen beruflichen Vorsorge die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen kann.

Der Grund dieser Abweichung gegenüber der Lösung des Eurolex-Entwurfs, der das Parlament am 9. Oktober 1992 zugestimmt hatte, ist folgender: Im Eurolex-Gesetzgebungspaket wurde dem Parlament auch eine Aufhebung von Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-,

⁸⁵ ABl. Nr. L 61 vom 14.2.77, S. 26; vgl. Artikel 1 Absatz 3

Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG⁸⁶) beantragt, der für die obligatorische Vorsorge die gleiche Regelung, also den Anspruch auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, vorsieht (vgl. Zusatzbotschaft II, Vorlage 92.057.28⁸⁷). Dadurch war gewährleistet, dass in allen Bereichen der beruflichen Vorsorge dieselbe Regelung galt.

Das vorliegende Gesetzgebungspaket enthält keinen Entwurf im Bereich der Sozialversicherung, so auch nicht bezüglich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Würde Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 3 des Obligationenrechts dennoch aufgehoben, würde folgende Situation entstehen: Die verheiratete oder vor der Heirat stehende Arbeitnehmerin, welche die Erwerbstätigkeit aufgibt, könnte den Teil ihrer Freizügigkeitsleistung nicht mehr in bar verlangen, der ihr im Rahmen der vor- und überobligatorischen beruflichen Vorsorge zusteht; was sie aber aufgrund der obligatorischen Vorsorge zugute hat, stünde ihr in bar zu.

Um eine solche Spaltung zu vermeiden, wird auf die Aufhebung von Artikel 331c Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 3 des Obligationenrechts verzichtet. Die Möglichkeit der Barauszahlung wird allerdings eine zeitlich beschränkte sein; denn der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, der dem Parlament mit Botschaft vom 26. Februar 1992 unterbreitet wurde⁸⁸, schliesst diese Möglichkeit für den ganzen Bereich der beruflichen Vorsorge aus.

Artikel 333a

Im Rahmen des Eurolex-Gesetzgebungsprogramms hat das Parlament auch ein Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz) angenommen (zum diesbezüglichen Eurolex-Entwurf vgl. Zusatzbotschaft II, Vorlage 92.057.40⁸⁹). Nach dessen Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c steht der Arbeitnehmervertretung "beim Uebergang von Betrieben im Sinne der EWR-Richtlinie Nr. 77/187 des Rates vom 14. Februar 1977" ein Anspruch auf Mitsprache zu. Die erforderlichen Informationen sind der Arbeitnehmervertretung "rechtzeitig vor dem Vollzug des Uebergangs zu erteilen"; die "Mitsprache über Massnahmen, welche die Arbeitnehmer betreffen, ist rechtzeitig vor dem Entscheid über diese Massnahmen zu gewähren".

Der Entwurf zum Mitwirkungsgesetz, der Ihnen im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprogramms unterbreitet wird, verweist nicht mehr auf die EG-Richtlinie, sondern nimmt Bezug auf die entsprechende Regelung des schweizerischen Rechts, die zur Zeit noch nicht existiert. Die Regelung muss somit neu geschaffen werden; ihr richtiger Platz ist, sowohl in bezug auf den Anspruch wie auch in bezug auf die Art und Weise von Information und Anhörung, das Obligationenrecht. Aus diesem Grund wird Ihnen mit dem vorliegenden Entwurf beantragt, das Obligationenrecht mit einem neuen Artikel 333a zu

⁸⁶ SR 831.40

⁸⁷ BBl 1992 III 533 ff.

⁸⁸ BBl 1992 III 533 ff.

⁸⁹ BBl 1992 V 634 ff.

ergänzen, der unter dem Randtitel "2. Konsultation der Arbeitnehmervertreter" diese Fragen im Sinne des Mitwirkungsgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 1992 und der erwähnten Richtlinie (Art. 6) regelt.

Absatz 1 der neuen Bestimmung legt fest, dass der Arbeitgeber, der seinen Betrieb oder Teile davon veräussert, die Arbeitnehmervertreter konsultieren und ihnen rechtzeitig vor dem Betriebsübergang Informationen über den Grund des Uebergangs (Bst. a) sowie über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Uebergangs für die Arbeitnehmer (Bst. b) liefern muss. Absatz 2 bezieht sich auf den Fall, dass infolge des Uebergangs betriebliche Massnahmen getroffen werden, die für die Arbeitnehmer von Bedeutung sind: Die Arbeitnehmervertreter müssen konsultiert werden, bevor diese Massnahmen beschlossen werden. Es kann sich dabei um Arbeitnehmervertreter sowohl des übernommenen Betriebes als auch um solche des übernehmenden Betriebes handeln, denn ein Betriebsübergang kann nicht nur für die Arbeitnehmer des Veräusserers, sondern auch für diejenigen des Erwerbes Massnahmen zur Folge haben. Die Pflicht zur Konsultation der Arbeitnehmervertreter trifft denjenigen, der die Massnahmen veranlassen will.

Die Einführung eines neuen Artikels 333a bewirkt, dass der Randtitel zu Artikel 333 ("F. Uebergang des Arbeitsverhältnisses") mit einem Untertitel versehen wird. Dieser lautet: "1. Wirkungen".

Artikel 68 Absatz 2 (Seeschiffahrtsgesetz)

Die oben erwähnte Richtlinie über den Uebergang von Betrieben gilt nicht für Seeschiffe (Art. 1 Abs. 3). Damit der Geltungsbereich des schweizerischen Rechts mit demjenigen dieser Richtlinie übereinstimmt, ist in Artikel 68 Absatz 2 des Seeschiffahrtsgesetzes vorzusehen, dass der neue Artikel 333a des Obligationenrechts keine Anwendung auf den Heuervertrag der Seeleute schweizerischer Seeschiffe findet.

253 93.125 Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht

253.1 Einleitung

Der vorliegende Entwurf übernimmt weitgehend den Eurolex-Entwurf⁹⁰, mit dem im Rahmen des freien Warenverkehrs⁹¹ die Richtlinie Nr. 85/374 des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte⁹² in das schweizerische Recht umgesetzt werden sollte. Er berücksichtigt die Änderungen, die das Parlament vorgenommen hat. Ferner nimmt er

⁹⁰ BBl 1992 V 433

⁹¹ Vgl. EWR-Botschaft, BBl 1992 IV 207, Ziff. 7.212

⁹² ABl. Nr. L 210 vom 7.8.1985, S. 29

Botschaft über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens vom 24. Februar 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.100
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1993
Date	
Data	
Seite	805-994
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 538

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.